

MIETBÜRGSCHAFT (PRIVAT)

– selbstschuldnerische Bürgschaft –

Zwischen

_____ UNTERNEHMEN
_____ VORNAME UND NAME
_____ STRASSE UND HAUSNUMMER
_____ PLZ UND STADT

– im Folgenden *Bürge* genannt – und

_____ UNTERNEHMEN
_____ VORNAME UND NAME
_____ STRASSE UND HAUSNUMMER
_____ PLZ UND STADT

– im Folgenden *Bürgschaftsgläubiger* genannt – wird folgender einseitig verpflichtender Bürgschaftsvertrag geschlossen:

§1 Gegenstand der Bürgschaft

Der Bürgschaftsgläubiger hat, vertreten durch die _____, am _____ mit _____ - nachfolgend Mieter genannt - einen Mietvertrag über die Wohnung in _____ der Wohnung abgeschlossen. Die Nutzung der Wohnung erfolgt zu Mietzwecken.

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers gegen den Mieter, die aus dem Mietverhältnis resultieren, übernimmt der Bürge eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Hierzu zählen insbesondere Pflicht zur Zahlung der laufenden Miete, zur Begleichung von Mietrückständen, Begleichung der Betriebs- und Heizkosten sowie die Durchführung der dem Mieter obliegenden Schönheitsreparaturen und sonstiger Pflichten.

§2 Verzicht auf Einreden

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und verpflichtet sich zur Zahlung auf erstes Anfordern. Das bedeutet, dass der Bürgschaftsgläubiger ohne vorherigen Versuch der Zwangsvollstreckung gegen den Mieter, die Forderung aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Bürgen geltend machen kann.

- Der Bürge verzichtet auf das Recht zur Hinterlegung.
- Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit.
- Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit.
- Auf weitere Einreden wird nicht verzichtet.

§3 Höchstbetrag

- Die Haftung des Bürgen ist auf folgenden Höchstbetrag beschränkt: _____ EUR,
in Worten: _____ EUR.
- Die Haftung des Bürgen ist nicht beschränkt.

§4 Bestand und Dauer der Bürgschaft

Die Bürgschaft wird bis zum Ende des Mietverhältnisses und bis zur vollständigen Begleichung der gesicherten Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers aus der Hauptforderung übernommen. Die Haftung des Bürgen endet mit dem Ende des Mietverhältnisses und mit der vollständigen Befriedung des Vermieters.

Sofern die Bürgschaft in §3 auf einen Höchstbetrag begrenzt wurde, endet die Haftung des Bürgen nach Zahlung des vorstehend genannten Höchstbetrages.

Der Bürgschaftsgläubiger ist verpflichtet, nach Ende der Haftung des Bürgen, dem Bürgen diesen Bürgschaftsvertrag im Original zurückzugeben. Auf Aufforderung des Bürgen hat er eine Erklärung darüber abzugeben, dass sämtliche Ansprüche des Bürgen aus diesem Bürgschaftsvertrag erledigt sind.

ORT UND DATUM

ORT UND DATUM

BÜRGE/BÜRGIN

BÜRGSCHAFTSGLÄUBIGER/IN